

die gleichgeschlechtliche Liebe unter Männern unter Strafe gestellt ist, nicht auch unter Frauen, ist ersichtlich, daß es sich hier um die Sicherung einer größeren Kinderzahl, einer größeren Zahl zukünftiger Rekruten und Arbeitskräfte handelte.

Gleiche Motive sind in erster Linie auch für den §218 maßgebend gewesen (wenn auch hier gewisse kirchliche Vorstellungen eine nicht unbeträchtliche Rolle gespielt haben).

Selbst eine solche Bestimmung wie §166 (Gotteslästerung) läßt erkennen, daß es hier nur auf den Schutz der herrschenden Gesellschaftsordnung ankommt. Nicht das religiöse Gefühl des einzelnen schlechthin ist hier das Schutzobjekt, denn Angriffe auf den Buddhismus oder dgl., Angriffe auf irgendeine Religionsgesellschaft, die nicht mit öffentlichen Körperschaftsrechten ausgestattet ist, sind nicht unter Strafe gestellt. Nur die herrschenden Staatsreligionen, die zur Sicherung des bestehenden Regimes ideologisch wesentlich beitragen, sind unter besonderen Schutz gestellt.

Es soll, um es zu wiederholen, in keiner Weise geleugnet werden, daß auch private Interessen von unserer Rechtsordnung geschützt werden, daß dieser Schutz auch den Angehörigen der ausgebeuteten Klassen im Einzelfall durchaus zugute kommen kann. Dieser Schutz der Individualinteressen ist aber nicht die letzte Grundlage des Strafrechts. Individualinteressen werden im Strafrecht nur insoweit geschützt, als es die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, d. h. der jeweiligen Klassenherrschaft, bedingt. Es ist klar, daß der Schutz der körperlichen Unversehrtheit, ja bis zu einem gewissen Grade der Schutz der Arbeitskraft, eine Notwendigkeit für das reibungslose Funktionieren der bürgerlichen Gesellschaft ist. Dies ändert aber nichts an der Erkenntnis, daß der Schutz der jeweiligen Gesellschaftsordnung die maßgebliche Grundlage des Strafrechts ist.

Gegen diesen sozialen, gesellschaftlich gefaßten, überhaupt gegen den erfolgsbezogenen Unrechtsbegriff werden von den Anhängern der absoluten, idealistischen Strafrechtstheorien, von deren Wirken in Westdeutschland bereits mehrfach gesprochen wurde, gewisse Argumente ins Feld geführt.

- i. So wird argumentiert, die Strafbarkeit des untauglichen Versuchs sei ein Beweis dafür, daß es bei der Strafe nicht auf eine Störung